

achten, die es mit anderen Völkerrechtssubjekten in Form von Völkervertragsrecht eingegangen ist. Als Kleinstaat hat sich Liechtenstein der Versuchung nationalstaatlicher Dogmen zu entziehen und sich – mit Herz und Verstand – einem Credo zu verschreiben, das die Grundlagen seiner Staatlichkeit nicht nur, aber *auch in seiner Eigenschaft als ein Mitglied der Staatengemeinschaft* versteht. Vom Gegenteil auszugehen, würde die liechtensteinische Verfassungsordnung ebenso aus ihrer Verankerung reissen wie die auf ihr beruhende „völkerrechtsfreundliche Haltung“¹⁹⁷⁸ des Staatsgerichtshofes. Dies zu tun wäre der erste Schritt hin zu einer Re-Isolation nach dreissig Jahren einer durch und durch, d.h. *auch souveränitätspolitisch* erfolgreichen Öffnung.

Allein, es ist zu befürchten, dass die Verfassung vom 16. März 2003 auch hier für einen *Paradigmenwechsel* sorgen wird¹⁹⁷⁹.

1978 Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 124.

1979 Siehe hierzu das 26. Kapitel Pkt. 2.